
**Reglement über die Reserve
zu Gunsten der Alters- und Pflegeheim-Pensionäre**

(vom 23. Februar 1996)

Art. 1

Die politische Gemeinde Lachen führt unter der Bezeichnung „Reserve zu Gunsten der Alters- und Pflegeheim-Pensionäre“ eine Sonderrechnung gemäss kantonalem Finanzhaushaltgesetz.

Art. 2

Diese Reserve bezweckt:

- Die Finanzierung von gemeinschaftlichen und kulturellen Anlässen und Aktivitäten für die Pensionäre des Alters- und Pflegeheimes „Biberzelten“, Lachen.
- Die Finanzierung von Anschaffungen, die den Bewohnern des Heimes dienen, ihre Lebensqualität erhöhen oder einen besonderen Komfort für die Heimbewohner darstellen.

Art. 3

Der Reserve zu Gunsten der Alters- und Pflegeheim-Pensionäre werden Kondolenzspenden, allgemeine Zuwendungen, Legate sowie Vergabungen und Erlöse aus Aktionen zugewiesen.

Art. 4

Die Einnahmen und Entnahmen werden in der Betriebsrechnung des Alters- und Pflegeheimes „Biberzelten“ ausgewiesen. Für die Entnahmen gilt die jeweilige Regelung über die Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

Art. 5

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 1996 mit 810 Ja und 300 Nein.